

## Wann gibt es denn eigentlich Sonderurlaub?

Die Erteilung von Sonderurlaub ist für Lehrkräfte im Beamtenverhältnis in der Freistellungs- und Urlaubsverordnung (FrUrIV) geregelt, für Angestellte im Tarifvertrag Länder (TV-L). Dort werden in einem abschließenden Katalog die Anlässe für Sonderurlaub aus persönlichen Gründen unter Fortzahlung des Gehaltes geregelt:

### Hier die wichtigsten Anlässe:

1. Niederkunft der Ehefrau oder der eingetragenen Lebenspartnerin **1 Arbeitstag**
2. Tod der Ehefrau oder des Ehemanns, der eingetragenen Lebenspartnerin oder des eingetragenen Lebenspartners, eines Kindes oder eines Elternteils **2 Arbeitstage**
3. Umzug aus dienstlichem Grund an einen anderen Ort **1 Arbeitstag**
4. 25- und 40-jähriges Dienstjubiläum **1 Arbeitstag**
5. Erkrankung einer oder eines im Haushalt lebenden Angehörigen **1 Arbeitstag im Kalenderjahr**
6. Erkrankung eines Kindes unter zwölf Jahren oder eines behinderten und auf Hilfe angewiesenen Kindes: **bis zu 4 Arbeitstage im Kalenderjahr pro Kind, maximal 12 Arbeitstage im Kalenderjahr**
7. Schwere Erkrankung der Betreuungsperson eines Kindes, das das achte Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung dauernd pflegebedürftig ist: **bis zu 4 Arbeitstage im Kalenderjahr**

**Achtung: Es gibt auch erweiterte Freistellungs-möglichkeiten für Beamt\*innen und Angestellte zur Freistellung bei Erkrankung von Kindern. Beachten Sie bitte dazu unser gesondertes Info-Blatt.**

In den Fällen der Nummern 5 bis 7 wird Urlaub nur gewährt, soweit keine andere Person zur Betreuung zur Verfügung steht. In diesen Fällen können auch halbe Urlaubstage gewährt werden, deren Länge sich nach der Hälfte der für den jeweiligen Arbeitstag festgesetzten regelmäßigen Arbeitszeit richtet. In den Fällen der Nummern 5 und 6 muss die Notwendigkeit zur Beaufsichtigung oder Betreuung der erkrankten Person ärztlich bescheinigt werden.

### Weitere Anlässe

Diese Aufzählung von Anlässen schließt weitere Gründe, Sonderurlaub zu beantragen, nicht aus. In sonstigen dringenden Fällen kann Dienstbefreiung unter Fortzahlung der Bezüge bis zu drei Arbeitstagen gewährt werden, wenn dienstliche Gründe nicht entgegenstehen. (§ 33 FrUrIV, § 29 TV-L)

Werden die Antragsgründe nicht als dringend eingestuft, ist auch Sonderurlaub bei Verzicht auf Gehalt möglich (§ 34 FrUrIV, § 28 TV-L).

Denkbar ist im Einzelfall auch, durch Verlegung von Dienst oder Unterricht eine Freistellung zu ermöglichen. Bei Urlaub ohne Bezüge bleibt die Beihilfeberechtigung für Beamte 30 Tage erhalten.

Zuständig für Sonderurlaub bis zu 5 Tagen im Kalenderjahr ist die Schulleitung.